



Presseinformation

zur 5. Sitzung des Kreistages
am 05.10.2015

TOP 6

Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürth

Sachverhalt:

Das bisherige Eichgesetz und die Eichordnung wurden durch das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) abgelöst. Das MessEG muss von allen Verwendern von Messgeräten beachtet werden, die Messgeräte im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder Messgeräte im öffentlichen Interesse verwenden. Ein typisches Beispiel für die Verwendung von Messgeräten, auf die die Vorschriften des MessEG anzuwenden ist, sind Fahrzeugwaagen.

Der Landkreis verwendet auf seinen Wertstoffhöfen und Deponien in Horbach und Rangau Fahrzeugwaagen. Eine Nachfrage bei der Fa. OAS, dem Hersteller der Waage hat ergeben, dass das Verwiegen von Gewichten unter 100 kg auf unseren Waagen aufgrund der Gesetzesänderung nicht mehr zulässig ist. Nach dem neuen Gesetz/Verordnung dürfen auf diesen Waagen nur noch Gewichte ab 100 kg verwogen werden.

In § 8 der Abfallgebührensatzung sind die Gebühren für Selbstanlieferer von Abfällen an den Wertstoffhöfen festgelegt. So beträgt die Gebühr für die Anlieferung von Restabfällen unter 50 kg pauschal 10,00 €. Erde und Bauschutt werden unter 50 kg kostenlos angenommen. Für Altholz werden unter 50 kg pauschal 4,00 € erhoben. Kleingewerbe müssen für die Anlieferung von Wertstoffen unter 50 kg pauschal 4,00 € entrichten.

Eine Anfrage bei OAS ergab, dass bei einer Umstellung der Waagen auf Verwiegung von Gewichten unter 100 kg dann aber keine größeren Mengen mehr verwogen werden können. Gerade aber die Verwiegung größerer Mengen ist zur Gebührenermittlung von Bauschutt und Erde unumgänglich. Eine weitere Möglichkeit wäre die Installation von jeweils einer weiteren Waage zur Verwiegung der Kleinmengen. Nach einer Zusammenstellung von OAS würden die Kosten für eine diesbezügliche Waage mit mindestens 31.000 € zu Buche schlagen.

Die Gebühreneinnahmen bei Kleinanlieferern sind nur marginal. Die Installation jeweils einer zweiten Waage würde hierzu in keinem Verhältnis stehen. Da die dadurch entstehenden Einnahmeverluste nur marginal sind, würde dies auch zu keiner Änderung der Gebührenkalkulation führen.

In Abwägung der vorstehend genannten Punkte schlägt die Verwaltung vor, die Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürth entsprechend zu ändern und die Mengen der Anlieferungen von Restabfällen, Erde, Bauschutt, Altholz und Wertstoffen von Kleingewerben unter Beibehaltung der jeweiligen Gebührenhöhe bzw. kostenlos auf 100 kg anzuheben. Dies würde zu einer weiteren Entlastung der Landkreisbürger führen und gleichzeitig würde den neuen Eichgesetzen Genüge getan.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 22. September 2015 dem Kreistag empfohlen, die Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007 in Form der 4. Änderung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17.12.2007 in Form der 4. Änderung.